

Sammlung des Kreisrechts

Sportförderungsrichtlinien des Landkreises Ammerland

I. Grundsätze

- (1) Der Landkreis Ammerland erkennt die besonderen gesundheitsfördernden und sozialen Funktionen des Sports in unserer Gesellschaft an.

Die Weiterentwicklung des Sports im Landkreis Ammerland soll mit den Zielen gefördert werden, die Eigeninitiative der sporttreibenden Organisationen und der Gemeinden/Stadt zu stärken und ihre Eigenständigkeit und Unabhängigkeit zu fördern.

- (2) Im Rahmen der vorhandenen Haushaltsmittel sollen die Gemeinden/Stadt sowie die Sportvereine, die dem Kreissportbund Ammerland angehören, durch angemessene Beihilfen unterstützt werden, den Sport zu pflegen.

II. Förderung des Sportstättenbaus

- (1) Förderungsumfang, Art der Förderung
Der Landkreis Ammerland fördert im Rahmen der jeweils bereitgestellten Haushaltsmittel Sportstätten der Gemeinden/Stadt sowie der Sportvereine, die dem Kreissportbund angehören. Die Förderung erfolgt möglichst als Barförderung bis zur Höhe eines Drittels der Gesamtaufwendungen.

Bei Investitionen mit Vorsteuerabzugsberechtigung sind die Netto-Gesamtaufwendungen (ohne Mehrwertsteuer) bei der Bemessung der Kreisförderung zu Grunde zu legen. Die Antrag stellende Gemeinde/Stadt oder der Antrag stellende Verein haben im Antrag eine Erklärung über die Vorsteuerabzugsberechtigung nach § 15 Umsatzsteuergesetz abzugeben.

Förderungen werden für Neuanlagen, Erweiterungsmaßnahmen und für Instandsetzungsmaßnahmen mit Kosten von mehr als 7.500 Euro gewährt. Aufwendungen für die Unterhaltung sind von der Förderung ausgeschlossen.

Instandsetzungsarbeiten an Hallen- und Freibädern sind grundsätzlich von der Förderung ausgeschlossen. Sofern größere Instandsetzungsmaßnahmen in Hallen- und Freibädern - ab 100.000,00 € Nettoinvestitionssumme - sonst nicht realisiert werden können, berät der Kreistag im Einzelfall entsprechend den Finanzierungsbeiträgen bei Neubauten von Schwimmbädern eine Finanzierungshilfe als Sondermaßnahme im Rahmen des Sporthaushaltes.

Sporthallen, die sowohl sportfachlich als auch schulfachlich genutzt werden, erhalten für notwendige Investitionen, die als Auszahlungen im Finanzhaushalt der kreisangehörigen Gemeinden/Stadt zu veranschlagen sind, bezogen auf die Nutzung durch den Vereinssport einen Kreiszuschuss im Rahmen der Sportförderung.

- (2) Förderungshöchstbeträge
Für bestimmte Anlagen können förderungsfähige Höchstbeträge festgesetzt werden, die von Zeit zu Zeit der allgemeinen Kostenentwicklung angepasst werden.
- (3) Förderungsgrundlagen, Antragsabwicklung
Anträge der Vereine sind über die Gemeinden/Stadt einzureichen. Die Anträge der Vereine sind durch die kreisangehörigen Kommunen mit einer Stellungnahme zu versehen.

Außerdem sind dem Landkreis die in den weiteren zwei Haushaltsjahren beabsichtigten Vorhaben, deren Gesamtkosten jeweils mehr als 50.000 Euro betragen, zu melden.

Aufgrund der vorliegenden Meldungen erstellt der Landkreis ein Sportförderungsprogramm.

- (4) Förderungsverfahren
Über die Bewilligung einer Förderung entscheidet der Kreistag/Kreisausschuss auf Vorschlag des Ausschusses für Sport- und Kultur. Die Notwendigkeit eines Vorhabens und dessen Förderung wird vom Ausschuss für Sport und Kultur nach Möglichkeit auf der Grundlage eines Bestands- und Bedarfsplanes beurteilt.

Bei der Aufstellung des Bestands- und Bedarfsplanes werden die Sportstättenplanungen der Gemeinden zugrunde gelegt.

Dem Landkreis bleibt es vorbehalten, aus konjunkturellen oder finanziellen Gründen den Förderungsbeginn zu verschieben oder für bestimmte Maßnahmen eine Förderung zu versagen.

Die Bewilligung der Förderung erfolgt direkt an die Antrag stellende Gemeinde/Stadt oder den Antrag stellenden Verein. Bei einer Bewilligung an einen Verein erhält die Gemeinde/Stadt eine Durchschrift des Bescheides.

Die Förderung wird nur gewährt, wenn das Grundstück, auf dem das Vorhaben errichtet werden soll, im Eigentum des Zuwendungsempfängers steht. Dem Eigentum stehen ein Erbbaurecht, das Recht aus Pachtverträgen und sonstige Nutzungsrechte gleich, soweit diese nicht vor Ablauf von 25 Jahren seit Beginn der Baumaßnahme erlöschen.

Nachträgliche Änderungen der Vorhaben bedürfen der Zustimmung des Landkreises.

Die Gesamtfinanzierung muss unter Ausschöpfung aller Finanzierungsmöglichkeiten gesichert und die laufende Unterhaltung des finanzierten Objekts gewährleistet sein.

Vorhaben dürfen erst ausgeführt werden, wenn der Bewilligungsbescheid ergangen ist oder der Landkreis seine Zustimmung zum vorzeitigen Baubeginn erteilt hat. Die baurechtliche Genehmigung bleibt hiervon unberührt.

Dem Förderungsantrag sind die für die Beurteilung des Antrages erforderlichen Unterlagen beizufügen.

Die bewilligte Förderung wird erst mit Vorlage des geprüften Verwendungsnachweises fällig. Der Verwendungsnachweis ist dem Landkreis unverzüglich nach dem Abschluss der Maßnahme vorzulegen.

Abschlagszahlungen können aufgrund des nachgewiesenen Baufortschritts (Sachkonten) beantragt werden.

III. Beihilfen für Übungsleiter/innen

Der Landkreis gewährt für die in seinem Bereich in den Sportvereinen tätigen Übungsleiter - soweit sie einen Übungsleiterausweis des Landessportbundes besitzen - eine jährliche Beihilfe.

Die Abwicklung erfolgt über den Kreissportbund, der dem Landkreis jährlich einen Nachweis über die getätigten Zahlungen vorlegt.

IV. Gerätebeihilfen

Der Landkreis gewährt allen Sportvereinen, die dem Kreissportbund Ammerland e.V. angeschlossen sind, eine jährliche Gerätebeihilfe. Grundlage sind die dem Kreissportbund gemeldeten Mitgliederzahlen der Vereine.

Die Abwicklung erfolgt über die Gemeinden.

V. Rechtsanspruch

Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung nach diesen Richtlinien besteht nicht.

VI. Inkrafttreten

Die Richtlinien gelten ab dem 01.01.2019.

Förderungshöchstbeträge gem. Ziffer II Nr. 2 der Sportförderungsrichtlinien

Gemäß Ziffer II. Nr. 2 der Sportförderungsrichtlinien werden folgende Förderungshöchstbeträge festgesetzt:

- a) Errichtung von Umkleidegebäuden einschl. Geräteräumen = 150.000,00 €
(max. Förderbetrag: 50.000,00 €)
- b) Errichtung von Schießsport- oder Hallensportanlagen = 210.000,00 €
(max. Förderbetrag: 70.000,00 €)
- c) Errichtung von Flutlichtanlagen = 63.000,00 €
(max. Förderbetrag: 21.000,00 €)
- d) Anlegung von Sportplätzen = 210.000,00 €
(max. Förderbetrag: 70.000,00 €)
- e) Errichtung von Mehrzweck- und Gymnastikräumen = 990,00 €/m²
(max. Förderbetrag: 330,00 €/m²)

Die vorstehenden Förderungshöchstbeträge finden Anwendung bei Anträgen, die nach dem 01.01.2023 abschließend zu entscheiden sind.